



Gebäude für Lebensmittelversorgung

Leipzig, 1909

b) Allgemeines über Zweck und Einrichtung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78934)

Der Gesamtwert des in Deutschland geschlachteten Viehes (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine) beträgt jährlich durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Milliarden Mark.

Der Wert des am Berliner	Viehmarkt	1906	verkauften	Schlachtviehes	254	Millionen	Mark
" " " " Hamburger	"	1907	"	"	113	"	"
" " " " Hufumer	"	1907	"	"	31	"	"

Überficht über den Umfang der Schlachtungen Deutschlands 1904.

(Nach Angaben des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.)

	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine
Gewerbsmäßige Schlachtungen	3 328 903	4 287 491	2 268 739	15 066 116 Stück
Hausfchlachtungen	89 361	81 860	628 271	5 933 124 "
Schlachtungen überhaupt	3 418 264	4 369 350	2 897 010	20 999 240 Stück
Davon in Orten mit Schlachthöfen	1 752 438	2 638 084	1 668 663	7 952 489 "
Gefchätztes Schlachtgewicht	803 000 000	175 000 000	58 000 000	1 680 000 000 kg.

6.
Deutsche
Schlachthöfe
als
Musteranlagen.

Entsprechend dieser Bedeutung gestalteten sich die deutschen Schlachthofanlagen durch das Zusammenarbeiten von Ingenieuren, Hygienikern, Veterinären, Phylkern und Verwaltungsmännern zu Wohlfahrtsanlagen in der vollsten Bedeutung des Wortes. Die französischen Anlagen, die anfänglich als Vorbilder gedient hatten, wurden von den deutschen weit überflügelt. Der deutsche Schlachthof ist nicht nur in denjenigen Staaten zum Muster genommen worden, wo Schlachthöfe früher überhaupt fehlten, wie in Rußland, England, Schweden, Norwegen, Dänemark, Rumänien ufw., sondern auch in der Schweiz, in Italien, wo früher bereits einige Schlachthöfe bestanden, ja in Frankreich, das, wie wir sehen, das Heimatland der neuzeitlichen Schlachthöfe gewesen ist, werden heute von tierärztlich und hygienisch gebildeten Fachleuten⁸⁾ die deutschen Schlachthöfe als nachahmenswerte Vorbilder empfohlen und von einsichtigen Ingenieuren⁹⁾ bei neuen Entwürfen als Muster verwendet.

b) Allgemeines über Zweck und Einrichtung.

7.
Zweck und
Einrichtung.

Öffentliche Schlachthöfe sind demnach Anlagen, in denen von der Gesamtheit der Fleischer eines Gemeinwesens alle Vierfüßler, deren Fleisch dem Menschen zum Genuß dient, geschlachtet werden. Diese Anlagen bestehen aus den in einem oder mehreren Gebäuden untergebrachten Räumen zum Schlachten und zum Einstellen der Tiere, zum Reinigen des Fleisches und der Eingeweide, zum Untersuchen des Fleisches ufw. und sind mit allen Einrichtungen versehen, die zum Schlachten, Reinigen, Auskühlen ufw. notwendig oder wünschenswert sind.

Der öffentliche Schlachthof kann entweder von einem Unternehmer (wie in Gnesen, Leobschütz, Reichenbach [Schlesien], Crone a. Br., Wreschen) oder von einer Innung (Dresden, Stuttgart, Hannover, Stralfund, Chemnitz, Jena, Weimar, Bielefeld, Lyck, Meerane, Spremberg, Brieg, Namslau, Öls, Schweidnitz ufw., vielfach in Schlesien, Sachsen und Württemberg) oder von der Stadtgemeinde selbst gebaut sein und betrieben werden, wie die Mehrzahl der Schlachthöfe in Deutschland.

Der öffentliche Schlachthof in den Händen eines Unternehmers, einer Innung oder der städtischen Verwaltung wird aus gesundheitlichen Gründen erbaut und ist dazu bestimmt, sämtliche Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde in sich aufzunehmen. Die Ausübung des Schlachtens an irgend einem anderen Platze ist alsdann verboten. Ausgenommen ist das Schlachten von Geflügel.

⁸⁾ Siehe: MARTEL, H., J. DE LOVERDO & MALLET. *Les abattoirs publics etc.* Paris 1906.

⁹⁾ Siehe: LOVERDO, J. DE. *Construction et agencement des abattoirs.* Paris 1906 — und: MESNAGER, A. *Les abattoirs modernes.* Paris 1906.

Das Zusammenlegen aller Schlachtungen an einem einzigen Orte oder, wie in Paris, Wien oder anderen großen Städten, an einzelnen wenigen Plätzen oder, mit anderen Worten, das Errichten öffentlicher Schlachthöfe mit allgemeinem Schlachtzwange hat in erster Linie den Zweck, eine genaue und zuverlässige Überwachung über die Gesundheit des Tieres und Fleisches und über die sonstige Beschaffenheit des letzteren auszuüben. Eine solche Überwachung ist nicht möglich, wenn jeder Fleischer die Tiere in seinem Hause schlachtet, und ist um so weniger durchführbar, je größer die Stadt, also je größer darin die Anzahl der Fleischer ist.

Die Ansicht, daß eine solche Überwachung im höchsten Grade wichtig und notwendig sei, brach sich bald nach der Aufhebung der Abdeckereigerechtlame mit dem Gesetze vom 31. Mai 1858 mehr und mehr Bahn, als sich herausstellte, daß die Trichinose-Erkrankungen ungleich häufiger auftraten und auch sonstige Erkrankungen nach dem Genuße von Rind- und Kalbfleisch in weit größerer Anzahl vorkamen als vor dieser Zeit. Denn mit dem Verschwinden der Abdecker verschwanden die wichtigsten Überwacher über die Gesundheit der zur Schlachtbank geführten Tiere, da die Abdecker vor jenem Jahre durch Verordnungen im ausschließlichen Besitze des Rechtes: gefallenenes oder krankes, „abständig gewordenes“ Vieh abzuflechten, geschützt und die Viehbesitzer, welche ihr krankes Vieh ohne Zuziehen des Abdeckers schlachteten, mit Strafe bedroht wurden; andererseits waren die Abdecker verpflichtet, das Vieh zu begraben oder dafür zu sorgen, daß das Fleisch kranker Tiere nicht den Menschen zur Nahrung verkauft wurde.

Das immer mehr anerkannte Bedürfnis nach einer fachverständigen Fleischbeschau und die immer mehr sich geltend machende Einsicht, daß diese Überwachung über die Güte des Fleisches nur in einzelnen Hauptschlachttätten ausgeübt werden könne, führte in Preußen zu dem Gesetz vom 18. März 1868, welches den Gemeinden die Macht in die Hände gibt, innerhalb ihres Bezirkes die Fleischer zu zwingen, in einem einzigen Schlachthofe ihre Tiere zu schlachten und alle diejenigen empfindlich zu strafen, welche frisches Fleisch von auswärts einführen, ohne es im öffentlichen Schlachthofe untersuchen zu lassen.

Außer diesem Hauptzwecke, der Gewährleistung, daß nur gesundes Fleisch in den Handel kommt, weist der öffentliche Schlachthof noch folgende Vorteile auf:

1) Die durch die Einzelschlachttätten verursachten Ausdünstungen werden aus der Stadt entfernt, und

2) das lästige Treiben des Schlachtviehes innerhalb der Stadt wird beseitigt oder doch wesentlich eingeschränkt.

Die in den Höfen der Fleischer vorhandenen Blut- und Schmutzlachen, das in den Straßenrinnen nicht kanalifizierter Städte fließende Blutwasser, die in nächster Nähe der Wohnhäuser befindlichen Dünger- und Jauchengruben belästigen mit den unangenehmsten und durchdringendsten Gerüchen nicht nur die Besitzer der einzelnen Schlächtereien, sondern weithin die Nachbarn in der empfindlichsten Weise.

Zwar nicht gesundheitschädlich, aber immerhin unangenehm und lästig ist das Durchtreiben des Viehes durch die Stadt. Bei Anlage eines öffentlichen Schlachthofes können den Fleischern und Viehverkäufern genau die Straßen, möglichst außerhalb der Stadt, angewiesen werden, auf denen sie ihr Vieh zum Schlachthofe treiben dürfen; auch kann die Vieheinfuhr auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

8.
Von wem
ist der
Schlachthof
zu erbauen?

Die Frage, von wem am zweckmäßigsten der Schlachthof zu erbauen ist, ob von der Stadtgemeinde oder von der Innung, ob er auch von einem Unternehmer ausgeführt und betrieben werden kann, ist zugunsten der Stadtgemeinde zu beantworten.

Geht man von dem allein richtigen Grundsätze aus, daß der öffentliche Schlachthof eine rein gesundheitliche Anstalt sein soll, daß er errichtet wird, um eine genaue und gründliche tierärztliche Überwachung über den Gesundheitszustand derjenigen Tiere zu ermöglichen, die dem Menschen zum Genuße dienen, und betrachtet man die Schlachthausgesetze der einzelnen deutschen Staaten, besonders die betreffenden preußischen Gesetze, so muß man zu der Ansicht kommen, daß diese gesundheitliche Anstalt, welche unter der strengsten Überwachung der Gesundheitspolizei stehen muß, wenn sie überhaupt ihren eigentlichen Zweck erfüllen soll, am besten und richtigsten in den Händen der Stadtgemeinde sich befinden wird, die den Betrieb der Anstalt zu leiten und sämtliche Beamte selbst anzustellen hat.

Da der Schlachthof eine gewerbliche Anstalt im eigentlichen Sinne des Wortes nicht ist — wenigstens nicht in Preußen, wo das Gesetz vom 18. März 1868 und das Ergänzungs Gesetz vom 9. März 1881 vorschreiben, daß ein höherer Zinsfuß als 5 Vomhundert¹⁰⁾ jährlich und ein höherer Amortisationsatz als 1 Vomhundert nebst den jährlich ersparten Zinsen nicht berechnet werden dürfen — so liegt es auf der Hand, daß der Schlachthof zum Teil seine Bestimmung verfehlt hat, wenn er in die Hände eines Unternehmers gelegt ist. Denn einesteils ist letzterer nicht imstande, einen hohen Gewinn durch den Betrieb im Schlachthofe zu erzielen; anderenteils hat er nicht den mindesten Vorteil an einer gründlichen gesundheitlichen Fleisch- und Viehunterfuchung, welche immer von einem städtisch angestellten Beamten besorgt werden muß. Daß bei einem solchen Betriebe stets die Neigung des Unternehmers vorhanden ist, mit den Fleischern, welche seine Anlage so gewinnbringend, wie überhaupt möglich machen, auf dem besten Fuße zu stehen und dem städtischen Unterfuchungsbeamten nicht sehr in die Hände zu arbeiten, ist natürlich. Es liegt aber auch gar kein Grund vor, wenn einmal der Schlachthof kein städtischer werden soll, ihn dann nicht der Fleischerinnung zu überlassen, die ihn doch als eigentliche Werkstätte benutzt, die Gebühren dafür zu bezahlen hat und ihn gewinnbringend macht.

Die Gründe, die sonst wohl für die Erbauung und den Betrieb eines Schlachthofes seitens der Innung in das Feld geführt werden — und zwar: 1) daß alle übrigen Handwerker ihre Werkstätten selbst errichten und betreiben dürfen; 2) daß der Stadt ein Verwaltungszweig abgenommen werde, von dem sie keinen hohen Verdienst, aber viel Mühe und Arbeit habe, und 3) daß die etwaige Entschädigungsfrage für die aufgegebenen Einzelschlachtstätten von vornherein wegfallen — sind nicht sehr schwerwiegend. Denn einesteils sind alle Werkstätten der übrigen Handwerker grundverschieden von den Schlachthöfen, in denen ein wichtiges Lebensmittel aus lebenden Tieren hergestellt wird, dessen Zuträglichkeit für die Gesundheit der Genießenden meistens nur durch Sachverständige und dadurch festgestellt werden kann, daß das Tier sowohl lebend als auch nach der Schlachtung in Verbindung mit den inneren Organen (Herz, Lunge, Nieren, Leber) unterfucht wird. Anderenteils wird die städtische Behörde von der Verwaltung des Schlachthofes auch dadurch nicht befreit, daß er nicht in ihrem Be-

¹⁰⁾ Durch das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 auf 8 Vomhundert erhöht.

fitze ist; denn sie hat nicht nur die Untersuchungsbeamten anzustellen, sondern auch den ganzen Betrieb zu überwachen, die Bücher nachzusehen, die Erträgnisse des Schlachthofes, die Verzinsung und die Amortisation und die Gebühren festzusetzen usw. Endlich aber ist die Entschädigungspflicht den einzelnen Fleischern gegenüber genau gleich zu wahren, ob der Schlachthof in den Händen der Stadt oder der Innung sich befindet, und es ist nicht anzunehmen, daß die einzelnen Fleischer die Entschädigungsansprüche niedriger ansetzen, oder daß diese bei richterlichem Spruche niedriger ausfallen, wenn der Schlachthof von der Innung erbaut wird, als wenn die Stadt den Bau aus ihren Mitteln befreit.

Hat aber die Stadtverwaltung ein für allemal gesetzlich die Pflicht der genauen gesundheitspolizeilichen Überwachung, des Anstellens der Tierärzte und der Fleischbeschauer, des Bücherüberwachens und des Gebührensfeitzetzens, also ohnedies die Hauptverwaltungsarbeiten zu erledigen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß es richtiger ist, wenn die Stadt die Schlachthofanlage gleich selbst erbaut und betreibt, die ihr immerhin einen bestimmten Gewinn einbringt und ihr überdies die Sicherheit gewährleistet, daß im Schlachthofe die größte Reinlichkeit, Ordnung und Gewissenhaftigkeit bei der tierärztlichen Untersuchung herrschen.

Um den Unterschied zwischen einer alten und einer neuzeitlichen Schlachthofanlage großer Städte zu veranschaulichen, geben wir in Fig. 1¹¹⁾ den Grundriß des bis 1896 in Breslau benutzten öffentlichen Schlachthauses und in Fig. 2 eine Ansicht des 1894 eröffneten Schlacht- und Viehhofes von Barmen.

c) Verschiedene Bauweisen der neuzeitlichen Schlachthöfe.

(Offene und geschlossene Bauweise.)

Vorbilder für die neuen Anlagen fand man sowohl in Deutschland, als auch in Frankreich. Beide Arten dienten anfänglich den deutschen Baumeistern als Muster; in den großen Städten mehr die französische, besonders die Pariser Bauweise¹²⁾, in den mittleren und kleineren mehr die deutsche. Die Hauptunterschiede der französischen und der deutschen Anlage bestehen darin, daß in Frankreich nur die Schweineflachtungen in gemeinschaftlichen Räumen vorgenommen werden, während jedem einzelnen Fleischer eine besondere abschließbare Schlachtkammer eingerichtet wird, in der er Rinder, Kälber und Schafe schlachtet, alle Nebenteile reinigt und endlich das Fleisch aufbewahrt, wobei diese Räume in einem oder mehreren parallel gestellten Gebäuden zu beiden Seiten von Innenhöfen angeordnet, die übrigen Nebenräume aber, die für den Schlachtbetrieb in ziemlicher Zahl nötig sind, in einzelnen Gebäuden untergebracht werden. In Deutschland dagegen wurden, sofern nicht alles Schlachten in den Behaufungen der Schlächter stattfand, von jeher meistens alle Schlachtungen, namentlich aber die Rinderflachtungen, gemeinschaftlich in einer Halle vorgenommen, mit der die ebenfalls gemeinschaftlich benutzten Nebenanlagen häufig unter einem Dache vereinigt waren.

Bei den Neuanlagen in der zweiten Hälfte des verflohenen Jahrhunderts nun wurden diese Vorbilder in Deutschland, das uns hauptsächlich interessiert, in dreifacher Weise benutzt:

9.
Offene und
geschlossene
Bauweise.

¹¹⁾ Nach: Schlacht- und Viehhof zu Breslau usw. Breslau 1900.

¹²⁾ In Provinzstädten Frankreichs sind früher mehrfach gemeinschaftliche Schlachthallen im Gebrauch gewesen. (Siehe: LOVERDO, a. a. O., Bd. 1, S. 10 ff.)